

ZH_OBERGERICHT SU240003 vom 13. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240003

FR: ZH_OBERGERICHT SU240003 du 13 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SU240003 del 13 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz erachtete auch diesen Tatvorwurf gestützt auf die Aussagen des Zeugen B._____ sowie die Ausführungen der Beschuldigten als erstellt (Urk. 16 S. 11).

E. 1.2

Gemäss erstelltem Sachverhalt kam es zwischen dem Auto der Beschuldigten und dem Motorrad zu einer Streifkollision, in Folge dessen das Motorrad zu Boden fiel. Die Beschuldigte bestritt nicht, dass sie beim Ausparkieren aus dem Parkplatz das Motorrad auf dem Boden liegen gesehen sowie aus ihrem Fahrzeug ausgestiegen sei und versucht habe, dieses wieder aufzustellen. Da das Motorrad aber zu schwer gewesen sei, habe sie aufgehört, sei wieder ins Auto gestiegen und weggefahren (Urk. 1/10 S. 10; Prot. I S. 6 und S. 7 f.). Ferner wird nicht bestritten, dass die Beschuldigte, ohne jemanden zu benachrichtigen, die Unfallstelle verlassen habe (Urk. 16 S. 5; Urk. 27 S. 2). Der Anklagesachverhalt ist insofern erstellt. 2. Rechtliche Würdigung

E. 1.3

Die Verteidigung macht im Berufungsverfahren geltend, die Vorinstanz habe den in Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" verletzt, indem sie praktisch ausschliesslich auf die Aussagen des Zeugen B._____ anlässlich dessen Einvernahme vom 19. Juni 2023 abgestellt habe, welcher jedoch keine Kollision oder Streifung festgestellt habe, und sie ferner Alternativszenarien für ein Umfallen des Motorrades nicht in Betracht gezogen habe. Die Ansicht der Vorinstanz, wonach eine Kollision mit bloss hoher Wahrscheinlichkeit erwiesen sei, ver-

- 9 - letze Art. 10 Abs. 3 StPO und beruhe ferner auf einer willkürlichen Beweiswürdigung. Schliesslich habe die Vorinstanz Art. 6 StPO und die Regeln über ein faires Verfahren verletzt, indem sie das Vorgehen der Polizei bei der Spurensicherung und -abnahme nicht beanstandet habe (Urk. 27 S. 2 ff.).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Beweiswürdigung zutreffend wiedergegeben sowie die vorliegend relevanten Beweismittel bezeichnet (Urk. 16 S. 6 ff.; Urk. 1/9-10 und Prot. I S. 5 ff.). Mit der Vorinstanz sind die im Polizeirapport zusammengefassten Aussagen der Beschuldigten und des Zeugen B._____ mangels gesetzeskonformer Protokollierung und Rechtsbelehrung nicht zulasten der Beschuldigten verwertbar (Urk. 16 S. 7; Urk. 1/1/2 S. 2 f.). Allerdings sind die im Rapport festgehaltenen polizeilichen Beobachtungen verwertbar, handelt es sich beim Polizeirapport doch um ein zulässiges Beweismittel (Urteil

des Bundes- gerichts 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3). So konnte die Polizei noch am Unfallort den Sachschaden am Motorrad feststellen und Fotos vom Motorrad machen (Urk. 1/1/2 S. 3 und Urk. 1/1/3). Auch die Verteidigung bestreitet im Übrigen das Vorliegen eines Sachschadens am Motorrad nicht (Urk. 27). Weiter verwertbar sind die Aussagen der Beschuldigten sowie des Zeugen B._____ beim Statthalteramt und diejenigen der Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. 16 S. 6 ff.; Urk. 1/9-10 und Prot. I S. 5 ff.). 1.5.1. Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten sowie des Zeugen B._____ anlässlich ihrer Einvernahmen beim Statthalteramt bzw. anlässlich der Hauptverhandlung korrekt wiedergegeben. Darauf ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen (Urk. 16 S. 8 ff.). Unter Berücksichtigung dieser Aussagen erwog die Vorinstanz, dass der Zeuge B._____ zwar eine Kollision weder gehört noch gesehen habe, dies jedoch nicht zur Folge habe, dass die Möglichkeit einer Kollision zwischen dem Fahrzeug der Beschuldigten und dem Motorrad ausgeschlossen sei. So sei notorisch, dass bereits eine leichte ungünstige Berührung ein auf seinem Ständer stehendes Motorrad zu Fall bringen könne. Aufgrund der vom Zeugen geschilderten Umstände komme für das Umfallen des Motorrades kein anderer Grund als eine solche Berührung während des Ausparkmanövers der Beschuldigten in Frage. So habe der Zeuge festgehalten, dass ganz klar sichtbar

- 10 - gewesen sei, dass es während der Rückwärtsfahrt des Personenwagens zum Sturz des Motorrades gekommen sei. Würde man den Aussagen der Beschuldigten Glauben schenken, müsste man von einem Alternativsachverhalt ausgehen, wonach äussere Umstände, namentlich ein Windstoss, den Sturz des Motorrades zeitgleich zum Ausparkmanöver herbeigeführt hätten. Dies erscheine, wenn nicht unmöglich, dann zumindest als nach der allgemeinen Lebenserfahrung als höchst unwahrscheinlich. Auch die Beschuldigte selbst habe zudem die Möglichkeit anerkannt, dass das Motorrad in zeitlicher Hinsicht während ihres Fahrmanövers gestürzt sein könnte. Schliesslich könne die Beschuldigte nichts zu ihren Gunsten ableiten, wenn sie geltend mache, dass die Warnsensoren ihres Wagens nicht reagiert hätten. Dies seien technische Instrumentarien eines Wagens und würden die erforderliche Aufmerksamkeit der Lenkerin nicht ersetzen und sie nicht von ihren Sorgfaltspflichten befreien (Urk. 16 S. 10 f.). 1.5.2. Diesen Erwägungen ist ohne Weiteres zuzustimmen. Zur Ergänzung das Folgende: Zwar hatte – mit der Verteidigung (Urk. 27 S. 5) – der Zeuge B._____ eine Kollision zwischen dem Fahrzeug der Beschuldigten und dem Motorrad weder gesehen noch gehört (Urk. 1/9 S. 3). Er gab jedoch auch an, dass an seinem Auto kein Fenster offen gewesen sei. Im Übrigen sass er rechts vom parkierten Motorrad, wobei die Beschuldigte links vom Motorrad ausparkierte. Deshalb erstaunt es auch nicht, dass er den eigentlichen Kontakt zwischen dem Fahrzeug und dem Motorrad aufgrund des Blickwinkels nicht sehen konnte (vgl. Urk. 1/9 S. 2 und S. 4; sowie Foto im Anhang zu Urk. 1/9). Allerdings schilderte der Zeuge B._____ glaubhaft, wonach er – was auch von Seiten der Verteidigung nicht bestritten wird – aus seinem Fahrzeug aus direkter Sicht auf das Motorrad gehabt habe, da kein Auto dazwischen gestanden sei. Das Motorrad sei auf der rechten Seite parkiert gewesen und auf einem Ständer gestanden, wobei er nicht mehr zu hundert Prozent sagen könne, ob es ein Doppelmittelständer oder ein Schrägständer gewesen sei. Dann habe er das Fahrzeug, welches ebenfalls gegen die Wand parkiert gewesen sei, gesehen, wie es rückwärts ausparkiert habe und dass das Motorrad während des Rückwärtsfahrens des Pws umgefallen bzw. umgekippt sei (Urk. 1/9 S. 1 f. und S. 3). Angesprochen auf diese letzte Aussage des Zeugen B._____ erklärte die Beschuldigte vor Vorinstanz unter anderem, dass es schon

stimmen werde, wenn

- 11 - er das behaupte, wenn das Motorrad gerade dann umgefallen sei. Sie habe aber mit dem nichts zu tun. Sie könne es nicht gewesen sein, sie sei zu weit weg gewesen (Prot. I S. 8). Allerdings schilderte die Beschuldigte auch konstant, dass sie nach dem Einkauf von links gekommen sei und das Motorrad, welches rechts von ihr gestanden sei, nicht gesehen habe bzw. als sie eingestiegen und weggefahren sei, habe sie es nicht gesehen, zumal ihr Auto ziemlich hoch sei (Urk. 1/10 S. 2; Prot. I S. 6). Dass die Beschuldigte das Motorrad in jenem Zeitpunkt nicht mehr gesehen hat, erscheint nicht unglaubhaft, kann sie jedoch in keiner Hinsicht entlasten. Vielmehr gab sie damit selber zu, dass sie das Motorrad bzw. dessen Position und ihren eigenen Abstand zu diesem im Zeitpunkt der Rückwärtsfahrt nicht mehr im Blick hatte (vgl. auch Prot. I S. 7). Im Übrigen gab die Beschuldigte zwar an, trotz offenem Fenster keine Kollision gehört zu haben (vgl. Urk. 1/10 S. 2; Urk. 27 S. 5). Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine abstreitende Behauptung, welche im Übrigen kein entlastendes Beweismittel oder Indiz darstellt und ferner nicht glaubhaft ist. Vielmehr ist aufgrund des gesamten Verhaltens der Beschuldigten davon auszugehen, dass sie die Kollision mit dem Motorrad bemerkte. Ferner bestreitet sie wie erwähnt nicht, dass das Motorrad erst während des Rückwärtsfahrens umgekippt und auf den Boden gefallen sein könnte, was nach allgemeiner Lebenserfahrung Geräusche verursacht und auch dies will die Beschuldigte nicht gehört respektive wahrgenommen haben (Prot. I S. 6; Urk. 1/10 S. 2). In Bezug auf die Einwendungen der Verteidigung, dass die Abstandssensoren am Auto der Beschuldigten die mutmassliche Kollision auch nicht angezeigt hätten (vgl. Urk. 27 S. 5), wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen sein (vgl. nachstehend Ziff. 2.). 1.5.3. Wie erwähnt rügte die Verteidigung die Beweiswürdigung der Vorinstanz als rechtsfehlerhaft bzw. willkürlich, da sich letztere nicht genügend mit Alternativszenarien auseinandergesetzt habe, welche das Umfallen des Motorrades plausibler bzw. besser erklären könnten als die der Beschuldigten vorgeworfene Streifkollision, so unter anderem ein Windstoss oder dass das Motorrad von selber umgekippt sei (Urk. 27 S. 3 f. und S. 5). Wenn die Vorinstanz aufgrund der Gesamtsituation, namentlich den Aussagen des Zeugen B._____, welcher ein Umkippen des Motorrades im Zeitpunkt des Rückwärtsfahrens der Beschuldigten sah und

- 12 - letztere dies nicht ausschliessen konnte bzw. sogar selber erklärte, dies könne schon stimmen und sie habe das Motorrad nicht mehr gesehen, als sie rückwärtsfuhr, davon ausgeht, dass ein alternativer Sachverhalt – namentlich ein Windstoss – nicht plausibel erscheint, ist dies überzeugend und nicht willkürlich. Vielmehr erwog die Vorinstanz, dass für das Umfallen des Motorrades kein anderer Grund als eine Streifkollision in Frage komme (Urk. 16 S. 10). Damit setzte sie sich – entgegen der Verteidigung – sehr wohl mit alternativen Szenarien auseinander, schloss diese jedoch – aufgrund der Gesamtsituation und den Aussagen der Beteiligten – mit nachvollziehbarer Begründung als möglichen Grund für das Umfallen des Motorrades aus. Die Verteidigung ist nicht zu hören, soweit sie ihren Ausführungen einen von den vorinstanzlichen Feststellungen abweichenden Sachverhalt zugrunde legt, ohne aufzuzeigen, dass die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung in Willkür verfallen wäre. 1.5.4. Die Verteidigung beanstandete schliesslich – auch – im Berufungsverfahren eine ungenügende Polizeiarbeit im Zusammenhang mit der Spurensicherung bzw. die diesbezügliche Beweiswürdigung der Vorinstanz als mit Art. 6 StPO und den Regeln über ein faires Verfahren nicht vereinbar (Urk. 27 S. 6 ff.). Die Vorinstanz äusserte sich dahingehend, dass angesichts der Geringfügigkeit des Sachschadens

dens eine Spurensicherung in gefordertem Ausmass nicht nur als unüblich, sondern geradezu unnötig erscheine, lasse sich doch der Sachverhalt aus den abgenommenen Beweismitteln schlüssig erstellen. Jedenfalls könne die Beschuldigte daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten und es wäre ihr freigestanden, entsprechende Beweisanträge zu stellen (Urk. 16 S. 8). Diese Erwägungen sind überzeugend. Die Vorinstanz konnte – wie bereits ausgeführt – willkürfrei und gestützt auf die vorhandenen Beweismittel davon ausgehen, dass es aufgrund des Verhaltens der Beschuldigten zu einer Streifkollision gekommen und das Motorrad in der Folge umgefallen war. Dass ein solches Umfallen eines Motorrades gemeinhin geeignet ist, einen Sachschaden am Motorrad zu verursachen, wird im Übrigen von keiner Seite bestritten (vgl. Urk. 27). Ferner ist in der Tat nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung, welche von Beginn weg die Polizeiarbeit als ungenügend bzw. unter

- 13 - anderem auch die Unverwertbarkeit von Beweismitteln rügte, nicht bereits im Untersuchungsverfahren beantragte, eine entsprechende Spurensicherung an den Fahrzeugen vorzunehmen. Vielmehr stellte sie sich auf den Standpunkt, dass eine solche Beweissicherung am Motorrad nachhaltig vereitelt worden sei, da dieses sehr wahrscheinlich unverzüglich in die Reparatur gebracht worden sei (Urk. 27 S. 8). Dass am Fahrzeug der Beschuldigten keinerlei Kratzspuren oder Ähnliches sichtbar oder feststellbar gewesen seien, machte jedoch weder die Beschuldigte noch die Verteidigung je geltend.

E. 1.6

Nach dem Gesagten liegt weder eine willkürliche Sachverhaltserstellung noch Willkür bei der Beweismittelwürdigung vor, da das vorinstanzliche Urteil weder offensichtlich unhaltbar ist noch mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Wie am Anfang dargelegt, genügt für die Annahme von Willkür nicht, dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint. Von einer offensichtlich unrichtigen und deshalb willkürlichen Sachverhaltsfeststellung und Beweismittelwürdigung kann daher – entgegen der Verteidigung – keine Rede sein.

E. 2

Kognition des Berufungsgerichts

E. 2.1

Die Vorinstanz sah den Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG als erfüllt an (Urk. 16 S. 11 f.).

E. 2.2

In Bezug auf das vorliegend zur Anwendung gelangende SVG kann auf die Ausführungen zu Tatvorwurf 1 verwiesen werden (vgl. Ziff. II.B.2.2.).

E. 2.3

Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt. Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen (Art. 51 Abs. 1 SVG). Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG).

E. 2.4

Vorliegend kam es zwischen dem Fahrzeug der Beschuldigten und dem Motorrad zu einer Streifkollision, welche das Umfallen des Motorrades auf den Boden nach sich zog. Dabei entstand – zumindest am Motorrad – ein Sachschaden, der durch die Polizei festgestellt wurde. Damit stand die Beschuldigte in der Pflicht, den Geschädigten zu benachrichtigen bzw. unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies hat die Beschuldigte nicht getan. Der objektive Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 SVG ist ohne Weiteres erfüllt.

E. 2.5

Im Strafbefehl wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie hätte die Beschädigungen am Motorrad bemerken können, womit sinngemäss von einem fahrlässigen Verhalten der Beschuldigten ausgegangen wird (Urk. 1/2). Die Anhaltepflicht nach Art. 51 Abs. 1 SVG besteht nicht nur, wenn sich tatsächlich oder offensichtlich ein Unfall ereignet hat, sondern auch dann, wenn diese Möglichkeit nahe liegt. Dies dient einerseits dem Schutz der zivilrechtlichen Schadensersatz- und Genugtuungsansprüche des Geschädigten und andererseits dem Schutz der Strafrechtspflege. Die Melde- oder Benachrichtigungspflicht entfällt nur, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass ein Schaden eingetreten ist (Urteil des BGer 6P.56/2005 vom 6. September 2005 E. 5.1). Sofern der Täter den Schaden nicht bemerkt, ist er nur strafbar, wenn er den die Meldepflicht begründenden Umstand bei pflichtgemässer Vorsicht hätte erkennen können und müssen (BGE 146 IV 358 E. 3.3; BGE 114 IV 148 E. 2b). Der Schädiger darf Zweifel am Bestehen eines Unfalls oder an seiner Beteiligung nicht zu seinen eigenen Gunsten auslegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1027/2013 vom 14. April 2014 E. 3.1).

E. 2.6

Die Beschuldigte führte aus, dass das Motorrad stand, als sie zum Parkplatz fuhr und neben dem Motorrad parkierte (Urk. 1/10 S. 2 f.; Prot. I S. 6 f.). Als sie vom Einkaufen zurückgekommen, ins Auto eingestiegen und rückwärts losgefahren sei, habe sie es nicht mehr gesehen. Nach dem Ausparkieren sah sie es schliesslich auf dem Boden liegen. Ferner erklärte sie vor Vorinstanz, dass es sein könne, dass das Motorrad zeitgleich bzw. während ihres Rückwärtsfahrens umgekippt sei (vgl. zum Ganzen vorstehend Ziff. II.B.1.). Wie bereits erwogen ist entgegen der Verteidigung davon auszugehen, dass die Beschuldigte die Kollision mit dem Motorrad

- 18 - bemerkte. Ferner war der Vorfall ohne Weiteres geeignet, einen Sachschaden hervorzurufen und wurde, wie bereits erwähnt, durch die Polizei auch ein Sachschaden am Motorrad festgestellt. Die Beschuldigte versuchte das Motorrad aufzustellen, wobei sie bei diesem Versuch die erwähnten Beschädigungen am Motorrad ebenfalls bemerkte. Aufgrund all dieser Umstände war sie im Sinne von Art. 51 Abs. 3 SVG zur Kontaktnahme des Geschädigten oder der Polizei verpflichtet gewesen. Indem die Beschuldigte dies unterliess, verletzte sie die Verhaltenspflichten bei einem Unfall in vorsätzlicher Weise. III. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz machte zutreffende Ausführungen zum allgemeinen Vorgehen bei der Strafzumessung sowie zum vorliegend anwendbaren Strafrahmen (Urk. 16 S. 12 f.), welcher sowohl bei der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG als auch beim pflichtwidrigen Verhalten bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG Busse von Fr. 1.– bis Fr. 10'000.– beträgt. 2. Hingegen ist den Erwägungen der Vorinstanz nicht zu entnehmen, für welches Delikt sie zunächst die Einsatzstrafe

festsetzte. Vielmehr folgte die Vorinstanz, dass das Tatverschulden gesamthaft betrachtet als gering einzustufen und eine Einsatzstrafe von Fr. 300.– Busse festzusetzen sei (Urk. 16 S. 13). 3. Bei Vorliegen mehrerer Übertretungen ist gemäss Art. 104 StGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StGB unter Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei hat das Gericht zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzusetzen und diese anschliessend wegen des weiteren Delikts angemessen zu erhöhen (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., N 480; BGE 138 IV 120, E. 5.2; BGE 137 IV 57, E. 4.3.1).

E. 2.7

Nach dem Gesagten hat sich die Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig gemacht.

- 16 - C. Pflichtwidriges Verhalten nach einem Unfall (Kollision mit Sachschaden) 1. Sachverhalt

E. 3

Umfang der Berufung Die Beschuldigte lässt das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich anfechten (Urk. 27 S. 2), womit sämtliche Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils zur Disposition stehen. Ferner gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 4

Beweisanträge der Verteidigung

E. 4.1

In Bezug auf die objektive und subjektive Tatschwere des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall ist zu beachten, dass sich die Beschuldigte, obwohl sie aufgrund der Gesamtumstände um die Verursachung eines Unfalls durch eigenes Verhalten wusste, vom Unfallort entfernte, ohne sich um die Benachrichtigung des Geschädigten oder die Polizei zu kümmern. Jedoch ist zugunsten der Beschuldigten davon

- 19 - auszugehen, dass lediglich ein leichter Sach- und kein Personenschaden entstanden war. Die Beschuldigte konnte zudem innert kurzer Zeit ausfindig gemacht und kontaktiert werden. Insgesamt wiegt das Verschulden eher leicht.

E. 4.2

Hinsichtlich der Verletzung der Verkehrsregeln durch unvorsichtiges Rückwärtsfahren ist sodann anzumerken, dass die Beschuldigte die notwendige Aufmerksamkeit, welche beim Rückwärtsfahren von jedem Fahrzeuglenker verlangt wird, nicht aufbrachte und dadurch mit einem Motorrad kollidierte und dieses zu Boden fiel und beschädigt wurde. Hier ist jedoch von Fahrlässigkeit auszugehen. Das Verschulden wiegt insgesamt leicht.

E. 4.3

Es kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zum Beweisantrag verwiesen werden (Urk. 16 S. 4). Selbst wenn die Annäherungs- und Abstandssensoren am Fahrzeug der Beschuldigten im konkreten Fall auf eine mögliche Kollision nicht aufmerksam gemacht hätten, wäre alleine die Beschuldigte in der Pflicht, ihr Fahrzeug so zu lenken, dass es nicht zu einem Touchieren eines anderen Fahrzeuges kommen kann. Auch für den Fall, dass die Sensoren reagiert hätten, hätte sich die Beschuldigte – mit der

Vorinstanz – über die Signale hinweg- setzen können. Solche Sensoren stellen ohnehin lediglich technische Hilfsmittel dar; die Verantwortung bleibt bei der Lenkerin (vgl. nachstehend Ziff. II.B.2.4.). Die Verteidigung argumentiert, die Beschuldigte gehe davon aus, dass eine Kollision aufgrund der "Winkel" mit dem konkreten Fahrzeug und in der konkreten Situation gar nicht möglich gewesen sei (Urk. 27 S. 8). Allerdings würde ein rekonstruktiver Augenschein keine aussagekräftigen Beweise für die tatsächlichen, am Tag der mutmasslichen Kollision herrschenden Umstände zu erbringen vermögen, zumal nur schon die genaue Position der Fahrzeuge, wie sie an jenem Tag vorlag, nicht mehr ermittelt werden kann. Wie zudem noch zu zeigen sein wird, konnte die Vor- instanz zur Frage der Sachverhaltserstellung auf die weiteren im Recht liegenden Beweise – insbesondere die Aussagen des Zeugen B._____ sowie der Beschul- digten selbst – abstellen. Der Beweisantrag ist entsprechend auch im Berufungs- verfahren abzuweisen.

- 8 - II. Schuldpunkt A. Ausgangslage Der Beschuldigten werden mit Strafbefehl vom 5. April 2022 zwei Tatvorwürfe ge- macht, nämlich einerseits ein fahrlässiges Nichtbeherrschen ihres Fahrzeuges beim Rückwärtsfahren aus einem Parkfeld, wobei es beim Abdrehen zu einer Streif- kollision mit dem rechts von ihr parkierten Motorrad gekommen sei. Dieses sei zu Fall gekommen und es sei ein Sachschaden entstanden. Andererseits habe sich die Beschuldigte nach der Kollision mit Sachschaden pflichtwidrig verhalten, indem sie von der Kollisionsstelle weggefahren sei, obschon sie das auf dem Boden lie- gende Motorrad bemerkt habe, ausgestiegen sei und versucht habe, dieses wieder aufzustellen. Dabei hätte sie die Beschädigungen am Motorrad bemerken können (Urk. 1/2). B. Fahrlässige einfache Verletzung der Verkehrsregeln (Fahrlässiges Nichtbe- herrschen des Fahrzeuges) 1. Sachverhalt

E. 5

Die Beschuldigte ist Geschäftsführerin bei einer Weinhandlung und verdient monatlich netto Fr. 12'000.–. Sie hat gemäss eigenen Aussagen "ein bisschen" Vermögen gemacht; Schulden hat sie keine (Prot. I S. 9 f.). Die Beschuldigte wurde mit Urteil vom 22. September 2017 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 300.– unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren sowie mit einer Busse von Fr. 1'200.– bestraft (Urk. 3/2). Diese einschlägige Vorstrafe wirkt sich strafferhöhend aus.

E. 6

Strafminderungsgründe sind keine ersichtlich. Die Beschuldigte erscheint weder einsichtig noch reuig.

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten ■

- 21 - das Statthalteramt des Bezirks Horgen ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ■ sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechts- mittel an die Vorinstanz. ■

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen

strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. August 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.